

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 7. November 1959	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
30.10. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für nichtmetallische Altstoffe	283
26.10.59	Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung von staatlichen Investitionen. — Mehrkostenanordnung —	287
20.10. 59	Anordnung Nr. 2 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel)	289
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	289

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für nichtmetallische Altstoffe.

Vom 30. Oktober 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für nichtmetallische Altstoffe sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von nichtmetallischen Altstoffen, wie Alttextilien, textile Fabrikationsabfälle, Altpapier, Fabrikationsabfälle aus Papier und Pappe, Altgummi, Lederabfälle, Leimleder, Knochen, gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser, Glasbruch, Altkork, Abfallhaar aus dem Friseurgewerbe und Alternteindegarn, zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Grundlage für den Abschluß der Verträge bilden die den Leitbetrieben des volkseigenen Altstoffhandels von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung gegebenen Lieferauflagen.

(2) Betriebe, Haushaltsorganisationen und gesellschaftliche Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes, bei denen nichtmetallische Altstoffe anfallen, haben auf Verlangen des volkseigenen Altstoffhandels Verträge über den gesamten Anfall mit diesem abzuschließen.

§ 3

Form der Verträge

Die Verträge sind grundsätzlich schriftlich abzuschließen. Verträge bis zu einem Wert von 1000,— DM innerhalb eines Quartals bedürfen nicht der Schriftform.

§ 4

Vertragszeitraum

Verträge über Knochen, Altgummi, Lederabfälle, Leimleder, Glasbruch und Abfallhaar aus dem Friseurgewerbe sind jeweils für das Planjahr abzuschließen. Für die übrigen Altstoffarten sind vorbehaltlich anderer Vereinbarungen Verträge für den Zeitraum eines Quartals abzuschließen.

§ 5

Mengenabweichungen und Mindestversandmengen

Für die Mengenabweichungen und Mindestversandmengen gelten die besonderen Bedingungen für die einzelnen Altstoffarten und Erzeugnisgruppen im Abschnitt II dieser Anordnung.

§ 6

Qualitätsbestimmungen, Kennzeichnungspflicht

(1) Für die Lieferungen gelten die Staatlichen Standards bzw. die besonderen Bedingungen für die einzelnen Altstoffarten und Erzeugnisgruppen im Abschnitt II dieser Anordnung.

(2) Der Lieferer hat jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, der genaue Angaben über die gelieferten Sorten, Mengen und Verpackungsart enthält.

(3) Beim Versand von Ballen und Säcken ist vom Lieferer der Vertragsgegenstand durch Ballenanhänger oder auf sonstige Weise genau zu bezeichnen und zu signieren.